

Parlamentarischer Vorstoss**wird durch System eingesetzt**

Geschäftstyp: Interpellation

Titel: **Arbeitszeit fürs Umziehen**

Urheber/in: Lucia Mikeler Knaack

Zuständig:

Mitunterzeichnet von: wird durch LKA ergänzt

Mitunterzeichner/innen unterschreiben wie bisher auf dem Original bzw. auf der dem Originalvorstoss angehängten Liste.

Eingereicht am: 6. Juni 2019

Dringlichkeit: --

*((Abschnittswechsel nicht löschen))***Arbeitszeit fürs Umziehen**

So wie es für Spitalangestellte selbstverständlich ist, sich vor Arbeitsbeginn die Hände zu desinfizieren, so gehört auch frische Arbeitswäsche anzuziehen dazu. Für die Zeit, die Spitalangestellte täglich fürs Umziehen brauchen werden sie in der Regel nicht entlohnt. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) hält fest, dass die Umkleidezeit als Arbeitszeit anzurechnen ist. Pflegepersonal und Ärzt*innen des Kinderspitals Zürich dürfen das Anziehen der Arbeitskleidung neu als Arbeitszeit verrechnen. Dies zeigt Signalwirkung auf andere Kantone. Solothurn, Freiburg und Bern stehen mit den Personalverbänden bereits in Verbindung.

In den Kantonen Waadt, Wallis und Bern wird den Angestellten in einigen Spitälern bereits heute das Umziehen als Arbeitszeit angerechnet. In anderen Branchen, wie z.B. der Pharma und Lebensmittelindustrie, gibt es Zeitgutschriften für das Umziehen am Arbeitsplatz. Mitarbeitende von Roche zum Beispiel erhalten eine Zeitgutschrift von 10 Minuten, wenn sie sich am Arbeitsplatz umziehen müssen.

Daraus stellen sich für mich folgende Fragen:

1. Wie ist das Umziehen für Spitalangestellte im Kanton-Basellandschaft geregelt? Ist sie in der Arbeitszeit integriert?
2. Könnte sich der Regierungsrat eine Zeitgutschrift oder Ähnliches vorstellen?
3. Welche Instanz wäre für eine entsprechende Einführung zuständig oder zu bevollmächtigen?

Liestal, 6. Juni 2019

Unterschrift: